

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungsterm in	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

**Betreff**  
**Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 / § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### **Beschlussvorschlag**

Von der Festsetzung der neuen Richtwerte für die Berechnung der Mietobergrenzen ab 1.4.2006 für die ARGE Fürth und Sozialamt Fürth nimmt der Beirat Kenntnis.

Dem Finanz- und Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dementsprechend zu beschließen.

### **Sachverhalt**

Sowohl das am 1.1.2005 in Kraft getretene SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch das zeitgleich in Kraft getretene SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) knüpfen die Erbringung von Leistungen für die Unterkunft auch im Grundsatz daran, dass die Aufwendungen für diese Unterkunft angemessen sind.

Leistungen für Unterkunft werden nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie nach § 29 Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie **angemessen** sind.

Zu den Aufwendungen für eine Unterkunft zählen neben den Kosten der Kaltmiete auch die Nebenkosten (Betriebskosten). Nebenkosten sind z.B. Hausbeleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Schornsteinreinigung, Hausreinigung.

Die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten (**ohne Heizung und Warmwasser**) wurde zuletzt zum 1.1.2001 festgesetzt. Auf Grund der in den vergangenen Jahren eklatanten Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten (Betriebskosten) werden für die Berechnung der Mietobergrenzen zum **1.4.2006** neue Richtwerte festgelegt.

Die Höchstbeträge entsprechen den Mietobergrenzen der Stadt Erlangen.

Für die ARGE Fürth und für das Sozialamt Fürth ergeben sind folgende Richtwerte:

Haushaltsgröße	bis 31.3.2006	ab 1.4.2006
1 Person	270 €	300 €
2 Personen	347 €	365 €
3 Personen	413 €	435 €
4 Personen	480 €	505 €
5 Personen	551 €	580 €
jede weitere Person	66 €	70 €

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
			im <input checked="" type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
			50 510, 50 515, 50 550
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 25.1.2006

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Herr Lippmann

Tel.:  
974-1760



Betreff

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 / § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

**I. Beschluss**

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
	x					

Von der Festsetzung der neuen Richtwerte für die Berechnung der Mietobergrenzen ab 1.4.2006 für die ARGE Fürth und Sozialamt Fürth nimmt der Beirat Kenntnis.

Dem Finanz- und Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dementsprechend zu beschließen.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. Ref. IV/SzA zur Fertigung von Abdruck(en)  
mit Anlage für Ref. II/Käm, RpA, GST, ARGE Fürth, SzA/SGB XII

ohne Anlage für D, Ref. IV

Fürth, 10.2.2006

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Vorsitzenden

## Protokollnotiz

Leistungen für Unterkunft werden nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie nach § 29 Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Auf Grund der in den vergangenen Jahren eklatanten Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten (Betriebskosten) werden für die Berechnung der Mietobergrenzen neue Richtwerte festgelegt.

Die Höchstwerte entsprechend den Mietobergrenzen der Stadt Erlangen.

Die ARGE-Praxis zur „Mietobergrenze“ ist bekannt. Die Mietzahlungen werden nach einer Frist von sechs Monaten auf „Angemessenheit“ gekürzt bzw. ALG II-Empfänger aufgefordert, sich einen angemessenen Wohnraum zu suchen. Über die Trägerversammlung soll hierbei auch auf die ARGE Fürth eingewirkt werden, bei Härtefällen nach einer „sozial verträglichen Lösung“ zu suchen. Entscheidend soll die Prüfung des Einzelfalles bleiben.

Auf dem örtlichen Wohnungsmarkt muss hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar sein.